

Der Landrat



Kreis Gütersloh - 33324 Gütersloh

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
33378 Rheda-Wiedenbrück

**Abteilung
Straßenverkehr**

Ansprechpartner/in

Yvonne Rothkehl

Kreishaus Gütersloh

Gebäudeteil 7

Raum 721

Telefon 05241 - 85 1355

Fax 05241 - 85 31355

Yvonne.Rothkehl@gt-net.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Geschäftszeichen

Datum

2 2 2-024761/10-08

30.04.10

Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit

Sehr geehrte [REDACTED]

gemäß § 50 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes teile ich Ihnen mit, dass das Bußgeldverfahren wegen der Ihnen vorgeworfenen Verkehrsordnungswidrigkeit

am 31.10.09 um 07:40 Uhr
in Gütersloh, Nordring/Herzebrocker Straße

eingestellt wurde.

Eine Ordnungswidrigkeit konnte nicht festgestellt werden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Postanschrift

Kreis Gütersloh

33324 Gütersloh

Sitz

Kreishaus Gütersloh

Herzebrocker Str. 140

Zentrale

Telefon 05241 - 85 0

Fax 05241 - 85 4000

Internet

www.kreis-guetersloh.de

Unsere Bankverbindungen

Kreissparkasse Halle (Westf.)

(BLZ 480 515 60)

Kto.-Nr. 34

Kreissparkasse Wiedenbrück

(BLZ 478 535 20)

Kto.-Nr. 2014 oder 30585

Sparkasse Gütersloh

(RI 7 478 500 65)

Kto.-Nr. 68

Volksbank Gütersloh

(BLZ 478 601 25)

Kto.-Nr. 1 400 700

Postbank Hannover

(BLZ 250 100 30)

Kto.-Nr. 1 486 305

Internationale Bankverbindung

IBAN

DE04_4785_3520_0000_0305_85

SWIFT

WELADED1WDB

Öffnungszeiten

montags - freitags 7.30 bis 12.00

sowie donnerstags 14.00 bis 17.30

und nach Vereinbarung

Wir empfehlen eine vorherige

Terminabsprache

Vfg.

1. **Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO bzgl.**

Kennzahl 4012

[REDACTED]
weil die Beschuldigte einer Straftat nicht hinreichend verdächtig ist (§ 170 Abs. 2 StPO).

Eine Urkundenfälschung liegt nicht vor, weil sich die gedankliche Erklärung und die Beweisrichtung der Gesamturkunde "Kennzeichen/PKW" nicht geändert hat (s. zu diesem Erfordernis Fischer, StGB, 57. Auflage, § 267 Rdnr. 19).

Die Erklärung, dass das Kennzeichen GT-[REDACTED] vom Kreis Gütersloh für den von der Beschuldigten geführten VW Polo ausgegeben wurde, bleibt von der Veränderung des Nationalitätskennzeichens nämlich unberührt.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das Nationalitätskennzeichen (offiziell: Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat) gemäß § 10 Abs. 10 FzV vom eigentlichen KFZ-Kennzeichen zu unterscheiden ist.

Über das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat selbst dürfte der Kreis Gütersloh im Rahmen der Ausgabe des Kennzeichens aber keine eigenständige Gedankenerklärung abgeben haben, außer allenfalls, dass das Unterscheidungszeichen für den Zulassungsstaat in Deutschland gemäß § 10 Abs. 10 S. 2 FzV der Großbuchstabe "D" ist. Das "D" ist aber von der Beschuldigten erhalten worden.

Überklebt wurde letztlich nur die EU-Flagge. Es dürfte jedoch zu weit gehen anzunehmen, die Kennzeichenerteilungsbehörde gebe über die o. g. beweis erhebliche Erklärung hinaus auch rechtlich relevante Erklärungen über die Zugehörigkeit Deutschlands zur EU ab.

Ein Kennzeichenmissbrauch gemäß § 22 StVG scheidet daran, dass die Erkennbarkeit und Feststellbarkeit des Kennzeichens unberührt bleibt und es damit schon an der vom Tatbestand geforderter rechtswidrigen Absicht mangelt.

Für eine Urkundenunterdrückung fehlt es schon an der Nachteilszufügungsabsicht.

Letztlich wurde nur ein dekoratives Element (EU-Flagge) durch ein anderes (Reichsflagge) ersetzt. Da die EU-Flagge auf PKW keinen besonderen Bestandsschutz genießt (insb. sind die §§ 90a und 104 StGB nicht einschlägig) und die Reichsflagge kein verbotenes Zeichen ist, ist an diesem Vorgehen - zumindest strafrechtlich - im Ergebnis nichts auszusetzen.

2. **Teillöschdatum/Reduzierung auf VVD bzgl.**

[REDACTED] wie System

3. **Wegen der möglichen Ordnungswidrigkeit erfolgt bzgl.**

[REDACTED]
Abgabe an die Verwaltungsbehörde